und Verderb bei Pilzen. '4,20 DM je 100 kg für Transportkosten ab Lager bzw. Station, verladen, des liefernden VEAB bis zum Lager des Platzgroßhandels. 0,80 DM je 100 kg für Verpackungsabnutzung.

Die Verkaufseinheiten bei Bund- und Stückwaren, auf die die oben angeführten Abgeltungssätze anzuwenden sind, werden durch das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgelegt.

(3) Die Bezugsgröße für die Errechnung der Handelsaufschläge sowie des Abgeltungssatzes für Schwund und Verderb ist der festgelegte Erzeugerpreis.

(4) Mit den Handelsaufschlägen und Abgeltungssätzen sind alle Kosten und Risiken abgegolten, die zum Zeitpunkt der Abnahme der Ware vom Verkäufer bis zu ihrer Übergabe an den Käufer entstehen.

§ 5

(1) Die Abgabepreise an den Großhandel und an Betriebe der Verarbeitungsindustrie verstehen sich ab Lager oder Station, verladen, des liefernden VEAB zum Netto-Gewicht.

(2) Die Abgabepreise an den Einzelhandel verstehen sich frei Haus oder Laden des Empfängers zum Netto-Gewicht.

(3) Bei. Einschaltung des Empfangsgroßhandels ist von diesem die Ware frei Lager des Platzgroßhandels zu liefern.

§ 6

(1) Die Schwund - und Verd^rbabgeltung 1st bestimmt zur Abgeltung der Kosten, die beim Einkauf dadurch entstehen können, daß die Ware während der Beförderung Schwund und Verderb erleidet. Sie steht demjenigen Handelsorgan zu, das das Risiko für die Lieferung vom Lager bzw. Station des Erfassungs- und Aufkauforgans bis zum Lager des empfangenden Großhandels zu tragen hat und mit Neu-Gewicht abgibt.

(2) Die Schwund- und Verderbabgeltung darf nicht in Anspruch genommen werden bei Belieferung der Verarbeitungsindustrie durch die VEAB.

(3) Ein durch Uberlagernahme der Ware und den Transport zum Einzelhandel entstehender Schwund und Verderb ist durch die Inanspruchnahme des G roßhandelsaufschlages abgegolten.

§ 7

Die Abgeltung für die Kosten des Transports in Höhe von 4,20 DM je 100 kg (Pauschale) ist bestimmt zur Deckung der Kosten, die durch die .Beförderung der Ware ab Lager bzw. Station des liefernden Erfassungsorgans bis zum Lager des empfangenden Großhandels entstehen.

§ 8

(1) Die Abgeltung für Verpackungsabnutzung in Höhe von 0,80 DM je 100 kg (Pauschale) ist bestimmt zur Deckung der Kosten, die für das Bereit-Steilen von rückgabepflichtigem Verpackungsmaterial (Dauerverpackung) innerhalb der Handelstufen von der Erfassung bis zum Einzelhandel entstehen.

(2) Die Abgeltung für Verpackungsabnutzung darf nur einmal in Anspruch genommen werden. Werden von zwei aufeinanderfolgenden Handelsorganen Verpackungsmaterialien bereitgestellt, so ist der Abgeltungssatz zu teilen. Das Umpacken ohne zwingende Grürtde (Verderbgefahr) ist nicht zulässig.

(3) Sonstiges nicht rückgabepflichtiges Verpackungsmaterial ist dem Empfänger zum preisrechtlich zulässigen Preis in Rechnung zu stellen und gilt als mitverkauft.

(4) Nicht mitverkaufte Verpackung ist dem Empfänger der Ware unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Tagen nach Empfang an den Absender der Ware frachtfrei zurückzugeben. Zur Sicherung der Rückgabe kann der Absender acht Tage nach der Absendung der Ware dem Empfänger den doppelten Betrag des Wiederbeschaffungspreises als Vertragsstrafe berechnen.

§ 9

(1) Die Handelsorgane dürfen Preise vorangegangener Preisperioden vom Beginn einer neuen Preisperiode nicht mehr fordern.

(2) Der Einzelhandel ist unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Preisauszeichnung verpflichtet, die jeweils geltenden Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise) für frteches Gemüse und Obst sowie die jeweilige Sortierung und Güteklasse durch Aushang an sichtbarer Stelle im Verkaufsraum bekanntzugeben.

§ 10

(1) Die Preisverordnung tritt in Kraft

a) für die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe am 5. Juni 1953,
b) für den Großhandel am 6. Juni 1953,
c) für den Einzelhandel am 8. Juni 1953.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Preisverordnung Nr. 153 — Verordnung über Preise für frisches Gemüse und Obst vom 21. Mai 1951 (GBl. S. 509), die Preisverordnung Nr. 248 — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst vom 9. Juli 1952 (GBl. S. 577) sowie alle anderen dieser Preisverordnung entgegenstehenden Bestimmungen.

Berlin, den 30. Mai 1953

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach

Minister